

Übersichtsreferate / Review Articles

Morphologische Untersuchungen in der Rechtspflege – Anspruch und Wirklichkeit

W. Janssen

Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, D-2000 Hamburg 54,
Bundesrepublik Deutschland

Morphological Examinations in the Field of Criminal Justice – Requirements, Quality Standards and Reality

Summary. A critical analysis is given of the investigation and examination of fatalities for the public prosecution office and for the courts. Rationalistic simplifications in legal quarters, changes in legal procedures and bureaucracy have had negative effects on the field of forensic medicine. It is questionable whether forensic science today can fulfil the scientific demands with regard to a complete and thorough explanation of the cause of death. The reduced interest in expert opinions concerning the pattern of injuries that can help in the reconstruction of the act or in judging the intention and guilt of the perpetrator is a striking and alarming development in criminal justice. Medical examinations in the somatic field are no longer used enough in forensic cases; with regard to the administration of justice, the role of the forensic expert is limited to the postmortem findings and the cause of death. On the other hand, there is increased interest in the expert opinion of psychologists, psychiatrists and specialists in the field of drugs and alcohol. The fact that the number of autopsies and histological as well as toxicological examinations ordered by the public prosecutor is rather small has serious and negative implications for establishing the truth. Such orders are merely dependent on the circumstance of death and the situation in which the body was found. However, the external circumstances can be misleading or they can be manipulated. That is why some crimes are not revealed.

In the Federal Republic of Germany, if there is no suspicion of external violence permission is granted for corpses to be buried without the cause of death being clarified by autopsy. However, the fact that the opinions of forensic specialists differ regarding this development in the administration of justice must also be criticized. There is an increasing tendency for investigations to be carried out only if they are ordered by the prosecutor and for questions to be answered only if they are asked officially. Even our colleagues are influenced too much by external circumstances and consider an

autopsy unnecessary if the cause of death seems to be clear (for instance in cases of hanging, drowning or bleeding to death).

Second autopsies have shown that the thoroughness and the quality of the first autopsy often leave much to be desired. It is, for instance, unforgivable if organs are described without being examined. Special interest is afforded to the necessity for and significance of histological examinations. Unfortunately, specialists in forensic medicine very often neglect these examinations themselves, not only because of the influence exercised by the authorities regarding money-saving. If the evidence changes in subsequent preliminary proceedings, the failure to perform histological examinations can lead to gaps in the argumentation, which then cannot be disproved. Furthermore, changes in the facts found during the preliminary proceedings cannot be foreseen. That is why it is one of the principal tasks of the forensic pathologist to indicate the necessity for histological examinations at the end of his preliminary postmortem report. The questions to be answered are not only of special forensic histological character. The examination has to include every pathological alteration in the organs that cannot be seen macroscopically. This can be of a major legal importance if natural and unnatural lesions of importance for the cause of death are to be sharply contrasted against each other. Therefore, no autopsy should be performed without histological examination of the parenchymatous organs.

The second section emphasizes the necessity for care to be taken in morphological examinations to clarify cases of death. There are no clear directions as to what is expected of medical experts or criminal justice. However, it has to be emphasized that a forensic pathologist can be held responsible for mistakes (leading to false accusations) which he has caused by failing to perform necessary morphological examinations. The care that is required is defined legally as the observance of professional ethics, the opposite being gross negligence. The extent and nature of the careful and thorough examination required are dependent on the respective level of medical science. Specialized knowledge should be determined and proved by the medical experts themselves. Similar demands on the opinions of morphological experts have also be made in the English literature.

The third section deals with proposals on how to increase the number of autopsies and histological examinations ordered by the public prosecutor. A specialist in forensic medicine should work closely together with the police and the prosecutor to decide whether it is necessary to perform an autopsy or not. Judicial inquiries should only be completed when the cause of death is clear. It is suggested that requirements for morphological examinations should be worked out to obtain an expert opinion about the cause of death. This should be carried out by a commission of the German Society for Legal Medicine. The commission would put forward the basic conditions for a quality control. The completeness and the quality of autopsies and histological examinations must be based on modern scientific methods (including, for example, immunohistology and *in situ* hybridization in special cases). Obligatory standards must be arrived at that are acceptable both to those involved in forensic medicine and in the administration of justice.

Key words: Public prosecution, morphological investigations – Morphological investigations, required standard – Investigation of cause of death, forensic medicine critics – Autopsies minimal requirements – Histology, quality standard

Zusammenfassung. Vorgelegt wird eine Analyse der Untersuchung und Begutachtung von Todesfällen für die Staatsanwaltschaft und Gerichte. Verlassung zur Kritik geben Veränderungen und rationalistische Vereinfachungen auf Seiten der Justiz. Auffallend ist die geringer gewordene Inanspruchnahme morphologischer Erkenntnismöglichkeiten. Bedenklich ist der viel zu geringe Einsatz von gerichtlichen Sektionen. Es wird Stellung genommen gegen die Bedeutung der „äußeren Umstände“ als Entscheidungsgrundlage im Todesermittlungsverfahren, indem die Kenntnis der tatsächlichen Todesursache vernachlässigt wird. – Auf Seiten der Rechtsmedizin ist kritisch anzumerken, daß dieser Entwicklung in der Rechtspflege nicht mit fachlicher Geschlossenheit begegnet wird. Im wesentlichen wird nur das untersucht, was in Auftrag gegeben wurde. Die Erfahrungen an Nachsektionen zeigen, daß Vollständigkeit und Qualität von Autopsien manchmal zu wünschen übrig lassen. Hervorgehoben wird die Notwendigkeit histologischer Untersuchungen, die auch ohne Maßgabe kostensparender Ermittlungsbehörden unterlassen werden. Das Fehlen der Histologie kann bei Änderung der Beweislage zu unwiderlegbaren Behauptungen führen. Gefordert wird ein histologischer Grundstatus für jede Sektion. – Besonders besprochen wird die notwendige Sorgfalt bei der Anwendung von morphologischen Untersuchungen zur Klärung von Todesfällen. Es fehlt an verbindlichen Richtlinien, deren Einhaltung sowohl von den medizinischen Gutachtern als auch von der Rechtspflege gefordert werden muß. Rechtsmedizinische Gutachter können haftbar gemacht werden, wenn sie nicht sorgfältig sind. Die „erforderliche Sorgfalt“ wird rechtlich als Einhaltung der „berufsspezifischen Sorgfalt“ definiert. Ihre Nichteinhaltung bedeutet Fahrlässigkeit. – Zur Verbesserung des Zugangs zu gerichtlichen Sektionen wird die Mitwirkung forensisch geschulter Ärzte bei der Entscheidung über Sektion oder Freigabe der Leichen vorgeschlagen. Empfohlen wird die Erarbeitung von Mindestanforderungen an morphologische Untersuchungen zur Begutachtung von Todesfällen. Dazu werden Rahmenbedingungen vorgestellt. Es soll erreicht werden, daß verbindliche Qualitäts-Standards vorliegen, die von der Rechtsmedizin und von der Rechtspflege akzeptiert werden.

Schlüsselwörter: Rechtspflege, morphologische Untersuchungen – Morphologische Untersuchungen, erforderliche Sorgfalt – Todesursachenklärung, Kritik an der Rechtsmedizin – Sektionen, Sorgfaltsgesetze – Histologische Untersuchungen, Qualitätsstandard

Auf der 46. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin 1967 in Kiel hatten Adebahr und Janssen [1, 2] über die forensische Bedeutung autoptischer und histologischer Untersuchungen vorgetragen. Dabei wurden die erforderlichen Untersuchungen und Voraussetzungen für einen wissenschaftlichen An-

spruch an den Beweiswert morphologischer Befunde vorgestellt. – Heute ist kritisch zu fragen, ob wissenschaftlicher Anspruch und forensische Wirklichkeit übereinstimmen.

1. Kritik an der heutigen Situation

Den Anlaß geben Veränderungen und rationalistische Vereinfachungen in der Rechtspflege, insbesondere Strafverfolgung, mit Rückwirkung auf die Rechtsmedizin. Sie führen zur Einschränkung von Beweismöglichkeiten und zu Anpassungserscheinungen auf der medizinischen Seite. Anlaß geben auch kontroverse Gutachter-Situationen, die das Fehlen überregional akzeptierter Standards und Grundsätze für Begutachtungen mit morphologischem Inhalt deutlich machen.

Durch eine Analyse der Verhältnisse auf beiden Seiten – Strafverfolgung und Rechtsmedizin – soll geprüft werden, wie es heute um die morphologische Beweisführung im Dienst der Rechtspflege bestellt ist und welche Konsequenzen zu ziehen sind.

1.1 Auf Seiten der Strafverfolgung

In der Strafrechtspflege hat sich schon *äußerlich* vieles verändert: Bei gerichtlichen Sektionen für den Staatsanwalt die Anwesenheitspflicht in ein Anwesenheitsrecht, der Fortfall der richterlichen Voruntersuchung, die Erweiterung der Beweisverbote, die Vielzahl der Einstellungen von Ermittlungen aufgrund strenger Beweisregeln, die Terminierung von Gerichtsverhandlungen, – und das Bild im Gerichtssaal, wo der Angeklagte bei seiner Vernehmung nicht mehr aufzustehen braucht.

Im *Innenverhältnis* kam es zwischen Rechtspflege und Medizin zu ambivalenten Veränderungen: Einerseits eine Entwicklung zum naturwissenschaftlich abgesicherten Sachbeweis, die dem Sachverständigen einen größer werdenden Einfluß auf die tatrichterliche Urteilsbildung bescherte. Andererseits eine inhaltlich qualitative Minderung bei der Inanspruchnahme von medizinischen Erkenntnismöglichkeiten während der Ermittlung und im Prozeß. Es interessierten oftmals nur noch die Ergebnisse einer Untersuchung, – eine Begründung ihres Stellenwertes ist nicht gefragt. Ohne Mitwirkung an der Angeklagten- und Zeugenvernehmung fragen die Prozeßbeteiligten den Sachverständigen – manchmal sogar ohne Sektionsbefund – nur nach der Todesursache. Tatrekonstruktionen und Aussagen zur Tötungsabsicht anhand von Verletzungsbefunden werden kaum oder gar nicht verlangt. Damit werden die rechtsmedizinischen Erkenntnis- und Beweismöglichkeiten im somatischen Bereich nicht ausgeschöpft. Nicht selten werden die morphologischen Sachverständigen (forensische Pathologen) nur wenige Minuten in Anspruch genommen; Psychologen, Psychiater und Alkoholsachverständige dagegen werden für die gesamte Hauptverhandlung benötigt.

1.1.1 Anordnung gerichtlicher Sektionen. Kritisch ist der Einsatz von Sektionen, – für die Rechtsmedizin der wichtigste Zugang zu morphologischen Be-

funderhebungen. In der Bundesrepublik müssen Sektionen nur dann angeordnet werden, wenn ein konkreter Verdacht auf Fremdverschulden festzustellen ist und ein eventuell Anzuklagender noch am Leben ist. Dazu gibt es keine Bestimmung, die der Ermittlung bindend vorschreibt, wann sie einen Verdacht haben muß. Ungeklärte und gewaltsame Todesfälle ohne erkennbaren Anhalt für Fremdverschulden dürfen ohne Feststellung der Todesursache zur Beerdigung freigegeben werden. Es genügt schon die Möglichkeit oder Vermutung eines natürlichen Todes – oftmals nur vom Hausarzt erfragt –, um die Ermittlungen einstellen zu können.

Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage für Sektion oder Freigabe der Leiche sind die „äußersten Umstände“, unter denen der Tod eintrat oder der Leichnam gefunden wurde. – Die äußersten Umstände können aber trügen, – sie sind auch manipulierbar! Eine noch so sorgfältige Todesermittlung ohne Feststellung der Todesursache durch Sektion oder objektiv gesicherte Krankheitsbefunde wird der Aufgabe, auch eine schwer erkennbare oder getarnte Fremdbeteiligung zu finden, nicht gerecht. Gleiches gilt für tödlich verlaufene Verkehrsunfälle, wo häufig auf Sektionen verzichtet wird, weil man die Kausalität allein nach den Umständen für erwiesen hält [3]. Dadurch bleiben Krankheiten als Unfallursache und Befunde mit Aussagen zum Unfallhergang unentdeckt. Wenn im nachfolgenden Strafverfahren der Tod als Unfallfolge bezweifelt wird und wegen fehlender Sektionsergebnisse nicht mehr zu beweisen ist, wird die Anklage manchmal auf fahrlässige Körperverletzung herabgestuft, – was die Rechtspflege vereinfacht.

Nach rechtsmedizinischer Auffassung, die sich auf Erfahrungen der forensischen Praxis und internationale Vergleiche stützt, werden in der Bundesrepublik zu wenig gerichtliche Sektionen angeordnet. – Dagegen wird von behördlicher Seite gern das Argument der Kosten angeführt. – Dabei weiß jeder erfahrene Ermittlungsbeamte, daß es kein zuverlässigeres zeit- und arbeitsparendes Verfahren zur Klärung von Todesfällen als die Autopsie gibt. In einem hohen Prozentsatz können die Ermittlungen nach der Sektion abgeschlossen werden. In den Fällen, in denen durch die Sektion ein Fremdverschulden gefunden oder bestätigt wird, können die weiteren Ermittlungen sofort auf das Obduktionsergebnis abgestellt werden [4].

1.1.2 Anordnung von Folgeuntersuchungen. Gemeint sind die Untersuchungen im Anschluß an gerichtliche Sektionen. – Spuren- und toxikologische Untersuchungen sind in Gefahr, aus ihrem Zusammenhang mit den Autopsie-Befunden herausgelöst an Untersuchungsstellen außerhalb der Rechtsmedizin übertragen zu werden. Die Beurteilung von Todesfällen wird damit zersplittet und erschwert. Weniger gefährdet erscheinen bislang die histologischen Untersuchungen. Diese werden aber von der Staatswaltschaft häufig aus Kostengründen bis zum Vorliegen weiterer Ermittlungen zurückgestellt oder – weil der Fall geklärt erscheint – ganz für entbehrlich gehalten.

1.2 Auf Seiten der Rechtsmedizin

Die Anlässe zur Kritik im Bereich der Rechtsmedizin erklären sich z. T. durch Anpassung an die zuvor erwähnten Veränderungen in der Rechtspflege. Man

resigniert und tut nur das, was ausdrücklich in Auftrag gegeben wurde. Eine Art von „Erledigungs-Mentalität“ breitet sich aus.

1.2.1 Einfluß der äußeren Umstände. Diese können auch auf forensisch geschulte Ärzte einen geradezu magischen Einfluß ausüben. Die Eindeutigkeit von Tatumständen, Leichenfundsituationen und Verschlußverhältnissen bewirkt z. B. bei scheinbar offensichtlichen Suiziden, daß sogar Fachkollegen eine Sektion für überflüssig halten. Das Erhängen ist dafür symptomatisch! – Ein vorgetäuschter Selbstmord durch Erhängen ist aber nur aufzudecken, wenn alle Erhängungstodesfälle umfassend untersucht werden. Püschel et al. [5] z. B. haben 6 Morde durch Erhängen beschrieben; 4 davon ohne äußeren Verdacht auf Fremdverschulden wurden allein durch die Autopsie und Histologie entdeckt. Die Häufigkeit solcher Fälle beträgt etwa 1:1900. Diesen zur Aufdeckung erforderlichen Arbeitsaufwand mögen die zuständigen Behörden für unverhältnismäßig halten. – Der Tod durch fremde Hand ist aber ein gravierendes und endgültiges Faktum, das rechtspolitisch nicht nach den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit behandelt werden kann [6].

In anderen Situationen können die „äußeren Umstände“ einen nichtnatürlichen Tod vortäuschen, z. B. beim Tod post partum: Bei einer jungen Frau kam es beim Lösen der Plazenta zur Inversio uteri und zu einer schweren Blutung. Die Patientin verstarb 4 Stunden nach der Entbindung. Die Ermittlungen wegen fahrlässiger Tötung konzentrierten sich auf Fragen der Bluttransfusion. In Anbetracht der Umstände, die recht eindeutig für einen Verblutungstod sprachen, wurde auch von Seiten der Rechtsmedizin eine gerichtliche Sektion nicht ausdrücklich empfohlen. – Eine dennoch durchgeführte wissenschaftliche Sektion und Histologie ergab überraschenderweise eine massive Fruchtwasserembolie der Lungen mit schwerer hämorrhagischer Diathese, – ein Befund, der auf natürliche schicksalhafte Weise den Tod der Frau erklärte. Dieser Fall ist ein sehr deutliches Beispiel dafür, daß die Durchführung morphologischer Untersuchungen nicht von den „äußeren Umständen“ abhängig gemacht werden darf.

1.2.2 Sektionen – Vollständigkeit und Qualität. Durch die StPO ist für gerichtliche Sektionen die Eröffnung aller Körperhöhlen vorgeschrieben; trotzdem kommt es noch zu Teilsektionen, weil z. B. nur ein bestimmter Verletzungsbefund interessiert, oder nach „Klärung der Todesursache“ die Autopsie schnell beendet wird.

Bemerkenswert sind die Ergebnisse von *Nachsektionen*, die nach vorangegangener Autopsie durch Pathologen oder Rechtsmediziner von Ermittlungsbehörden oder von privater Seite verlangt werden. – Ihr Wert ist umstritten, oft hält man sie für überflüssig, weil man annimmt, daß bei der Erstsektion alles aufgeschnitten und entnommen wurde. Bei Nachsektionen sind aber Fehler zu finden, die nicht vorkommen dürfen. Versäumt wurde z. B. die Präparation und Entnahme des Rückenmarkes, die Sektion der Nacken- und Rückenpartien, die Darstellung des Knochenmarkes, die Eröffnung der Nasennebenhöhlen und die Präparation der Innenohren – Maßnahmen, die nach Lage der Fälle erforderlich waren. Gleichermaßen gilt für die Eröffnung der Nasenhöhle – wenigstens

von der Schädelbasis aus –, wie sie zur Suche nach Infektions- und Blutungsquellen zu verlangen ist [7].

Mehrfach haben wir – nicht nur bei Leichen aus dem Ausland – feststellen müssen, daß in den Protokollen der Erstsektion Inhalt und innere Beschaffenheit von Hohlorganen beschrieben waren, die gar nicht eröffnet wurden. – Das ist nicht nur peinlich, sondern entspricht einer falschen ärztlichen Dokumentation. Solche Fehler sind nicht entschuldbar, – auch wenn sie für das Ergebnis des Falles keine Bedeutung haben sollten.

1.2.3 Histologische Untersuchungen. Die Notwendigkeit und Bedeutung von histologischen Untersuchungen wird wohl von keinem Rechtsmediziner prinzipiell bestritten. Dennoch wird die Histologie häufig eingeschränkt oder unterlassen – und das nicht nur nach Maßgabe kostensparender Ermittlungsbehörden. Es gibt auch rechtsmedizinische Institutionen mit großen Versorgungsbe reichen ohne histologische Laboratorien. In Einzelfällen wird ausgeschnittenes Material zur Anfertigung histologischer Schnitte nach auswärts gegeben, wo die Bearbeitung ohne eigene Anschauung des Sektionsbefundes erfolgt. Ähnliche Gepflogenheiten gibt es im Ausland, wo die Histologie von sogenannten forensischen Pathologen besorgt wird, die selber keine gerichtlichen Sektionen durchführen.

Zur weitverbreiteten Gewohnheit ist es geworden – und wir schließen uns davon nicht aus –, histologische Untersuchungen von rechtsmedizinischer Seite nur noch zu empfehlen, wenn sie nach dem makroskopischen Sektionsbefund und nach den bis dahin bekannten Anknüpfungstatsachen zur Klärung der Todesursache notwendig erscheinen. Eine solche Vorgehensweise entspricht auch den durchschnittlichen Erwartungen der Staatsanwaltschaft. Die damit verbundene Einschränkung und Unterlassung histologischer Untersuchungen in anscheinend „klaren Fällen“ bedeutet aber einen Verzicht auf Erkenntnis möglichkeiten; sie ist aus vielen Gründen bedenklich und der Wahrheitsfindung abträglich.

Wenn nach einer Sektion im anschließenden Ermittlungsverfahren neue Anknüpfungspunkte aufkommen, Geständnisse widerrufen werden, spezielle Verteidiger und andere Gutachter hinzukommen, können histologische Untersuchungs- und Beweislücken zu unwiderlegbaren Behauptungen und zu Konfrontationen führen, die der Sache nicht dienlich und für die Beteiligten unerfreulich sind. Es gibt viele Todesfälle, die allein mit wohl eindeutigen Todesursachenbefunden z. B. bei Eisenbahnüberfahrtung, Erhängen, Sturz aus der Höhe, Ertrinken, Verhungern usw. nicht abzuschließen sind, – jedenfalls nicht mit einer Sicherheit, die allen späteren Einwendungen zum Beweis oder Ausschluß eines Fremdverschuldens standhält. Es bedarf z. B. der histologischen Kontrolle und Beweisführung, daß ein Mensch nicht aus innerer Verursachung in einen tödlichen Unfall verwickelt wurde, daß er tatsächlich ertrunken war, oder daß er durch äußerer Nahrungsentzug und nicht aus Krankheitsgründen verhungert war. Schwierig und ohne Histologie nicht abzugrenzen sind die Auswirkungen von natürlichen Leiden und nichtnatürlichen Schäden, die todes sächlich in Konkurrenz stehen, z. B. bei Coronararteriensklerose und Contusio cordis. Nicht selten gibt es Todesfälle, die unter klinisch kontrollierten natür-

lichen Krankheitsbildern, z. B. einer fortschreitenden Leberzirrhose eintreten, – bei denen aber die Autopsie und Histologie innere Injektionsspuren mit Fremdkörpergranulomen in der Lungenstrombahn ergeben und damit auf die Spur eines nichtnatürlichen Drogentodes im Krankenhaus mit weitreichenden Ermittlungskonsequenzen führen.

Auf diesem Hintergrund an Erfahrungen und Tatsachen ist die Forderung der Staatsanwaltschaft nach überzeugender Darlegung der für histologische Untersuchungen sprechenden Gründe nur bis zu einem gewissen Grad verständlich. Natürlich setzt das auch die Fähigkeit und Bereitschaft zur Überzeugung bei den Beteiligten voraus. Es ist auch einzusehen, daß mehr allgemeine Empfehlungen heute – wo Kosten eine besondere Rolle spielen – mit Zurückhaltung behandelt werden.

Die besondere Schwierigkeit besteht aber darin, daß zum Abschluß der Sektion von den Obduzenten – auch von der Staatsanwaltschaft – nicht sicher vorherzusehen ist, ob und in welchem Umfang eine Unterlassung von histologischen Untersuchungen in einem anschließenden Ermittlungsverfahren zur Einschränkung oder zum Verlust von morphologischen Erkenntnis- und Beweismöglichkeiten führt. Das ist abhängig von Fakten, die zu diesem Zeitpunkt häufig nicht bekannt sind, auch von den histologischen Befunden selbst, die erst einmal zu erheben sind, und von der Konstanz der Anknüpfungstatsachen.

Wenn aber Erkenntnisse und Beweise ohne histologische Untersuchungen verlorengehen können, gebietet dies zwingend ihre Durchführung. Deshalb muß in jedem Sektionsfall mindestens ein histologischer Grundstatus, eine Art von Screening der großen Parenchyme, durchgeführt werden, ein Verfahren, das in der Pathologie zum Aufspüren makroskopisch nicht erkennbarer Krankheiten selbstverständlich ist. – Die Ergebnisse sind auch bedeutsam für die Forschung und wichtig für die Abgrenzung natürlicher Erkrankungen.

Aus den vorgenannten Gründen ist es Aufgabe der Obduzenten, auf die grundsätzliche Notwendigkeit von histologischen Untersuchungen deutlich hinzuweisen, – und zwar schriftlich zum Abschluß des vorläufigen Sektionsgutachtens. Ohne solche Hinweise wird sich ein Sachverständiger beim späteren Fehlen von histologischen Unterlagen schwerlich exkulpieren können. – Er kann nicht einfach sagen, daß er dazu keinen „Auftrag“ hatte. Wenn aber schon von Seiten der Rechtsmedizin Empfehlungen zur Histologie gar nicht ausgesprochen oder zurückgestellt werden, und dies wiederholt bei gerichtlichen Sektionen geschieht, gewöhnt sich schließlich auch die Ermittlungsbehörde daran und ist mit einer solchen zeit- und kostensparenden Verfahrensweise zufrieden, – zumal sie auf den Sachverstand der Rechtsmediziner, mit denen sie immer zusammenarbeitet, vertrauen möchte. Schließlich gewöhnen sich auch die Gerichte daran. Sie sind aber erstaunt, wenn dann ein anderer Sachverständiger von auswärts kommt, der auch histologische Untersuchungen für erforderlich hält.

Unbestreitbar ist, daß Umfang und qualitativer Inhalt der histologischen Untersuchungen ausschließlich vom Fachmann, möglichst von den Obduzenten, zu bestimmen sind, – nicht vom Auftraggeber, gar noch unter Limitierung der Organzahl. – Es ist aber unvernünftig, wenn in jedem Fall alle nur erdenklichen Gewebe geschnitten werden, die in keinerlei Zusammenhang mit mög-

lichen Fragestellungen stehen. – Keine Rolle darf es spielen, ob histologische Untersuchungen als Dienstaufgabe oder in Nebentätigkeit durchzuführen sind.

Wenn nun histologische Untersuchungen trotz aller fachlich begründeten Vorhaltungen abgelehnt werden, dann sollten die Konsequenzen in späteren Prozessen durch die Sachverständigen offen zur Sprache kommen. Schließlich ist es bei Ablehnung von Untersuchungen auch möglich, diese aus wissenschaftlichem Interesse durchzuführen. – Nicht selten haben wir es erlebt, daß solche Befunde in einem späteren Verfahren doch noch benötigt wurden.

2. Die erforderliche Sorgfalt

Die vorangehende Analyse der heutigen Situation zeigt, daß die morphologischen Beweismöglichkeiten durch Sektionen und Folgeuntersuchungen, insbesondere histologische Untersuchungen, sowohl von den Ermittlungsorganen als auch von den für sie tätigen Rechtsmedizinern qualitativ und quantitativ unterschiedlich und nicht immer in dem Maß eingesetzt werden, wie es der wissenschaftliche Anspruch an die medizinische Sachverständigkeit im Dienste der Rechtspflege gebietet. Hinzu kommt, daß es auf medizinischer Seite trotz prinzipieller fachlicher Übereinstimmung keine Grundlinie gibt, die hinsichtlich morphologischer Untersuchungen der Rechtspflege gegenüber gemeinsam vertreten wird. – Jeder Rechtsmediziner muß zusehen, wie er in seinem Arbeitsbereich zurechtkommt.

In der forensischen Praxis kommt es gelegentlich auch zu wechselseitigen Vorwürfen, dahingehend, daß Gutachter zu wenige und nicht richtige oder zu viele und unnötige Untersuchungen durchführen oder verlangen. Das ist eine Quelle von kontroversen Gutachtersituationen, die zur Verunsicherung der Rechtspflegeorgane führen.

Unmittelbar kann es einen Gutachter treffen, wenn ihm vorgeworfen wird, er habe durch Unterlassen fachlich gebotener Untersuchungen oder durch falsche Schlußfolgerungen Schaden verursacht. In einem Zivilprozeß wurde schon von einem beklagten Rechtsmediziner wegen angeblicher Untersuchungsmängel zum Nachteil eines früher Beschuldigten eine hohe Entschädigung verlangt. – Die sachverständige Klärung der bei morphologischen Untersuchungen gebotenen Sorgfalt war in diesem spektakulären Prozeß für das Gericht von ausschlaggebender Bedeutung.

Von der Rechtsprechung wird die „erforderliche Sorgfalt“ als Einhaltung der „berufsspezifischen Sorgfalt“ definiert [8]. Ihre Nichteinhaltung bedeutet Fahrlässigkeit. Umfang und Inhalt der Sorgfalt richten sich nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft. – Von Rechtswissenschaftlern wird immer wieder gefordert, daß die Ärzteschaft die fachlichen Inhalte der Sorgfaltspflichten selber bestimmt, – sonst müßte dies die Rechtsprechung tun [9, 10]. Ähnliches wurde im Angelsächsischen für morphologische Gutachten verlangt [11, 12, 13, 14]. Gleichlautende Forderungen nach Einführung staatlich geregelter Anforderungen an die Beweiserhebung gibt es für den Bereich tödlicher Verkehrsunfälle [3].

In Teilbereichen der Rechtsmedizin – in der Alkohologie, Toxikologie und Spurenkunde – gibt es bereits Workshops und Ringversuche, die das erforderliche Maß an Sorgfalt sicherstellen. – Vereinbarungen über Sorgfalttsregeln für morphologische Untersuchungen zur Anwendung in der Rechtspflege gibt es dagegen nicht.

3. Sorgfalttsregeln und Mindestanforderungen

Die Erarbeitung von Regeln mit Festlegung von Standards für morphologische Untersuchungen in der Rechtspflege ist besonders unter folgenden Aspekten notwendig:

1. Als Grundlage einer Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden auf wissenschaftlich vertretbarem Niveau, – womit auch der Zugang zu Sektionen und histologischen Untersuchungen verbessert wird.
2. Als Mindestanforderung an Umfang und Qualität morphologischer Untersuchungen zur Klärung und Begutachtung von Todesfällen.

Hauptanliegen des ersten Aspektes ist eine einheitliche Stellung auf Seiten der Rechtsmedizin zum Verfahren mit Todesfällen, deren Todesart nicht erwiesen ist. Bei dem Verdacht einer strafbaren Handlung obliegt allein der Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung. Dabei sind die Kriminalbeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig. Die Staatsanwaltschaft trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit, aber auch für die Gründlichkeit des Ermittlungsverfahrens. Dazu gehört nach rechtsmedizinischer Überzeugung die Sicherung der Todesursache. Denn ohne Kenntnis der Todesursache ist eine Entscheidung der Frage, ob der Verdacht eines Fremdverschuldens vorliegt, logisch und medizinisch-naturwissenschaftlich nicht zu vertreten. – In der Praxis erfolgt die entscheidende Weichenstellung bei Leichensachen – ob seziert wird oder nicht – in der Regel allein durch Nichtärzte – durch Polizeibeamte – im Rahmen des „Todesermittlungsverfahrens“. Selten werden allein von der Staatsanwaltschaft Sektionen ohne kriminalpolizeiliche Empfehlung beantragt. – Hier sollte die Mitwirkung forensisch geschulter Ärzte durch direkte Zusammenarbeit mit der Polizei und Staatsanwaltschaft gewährleistet sein.

Für eine fachliche Einflußnahme von rechtsmedizinischer Seite auf behördliche Ermittlungen mit dem Ziel einer Verbesserung des Zugangs zu morpholo-

Tabelle 1. Verbesserung des Zugangs zu gerichtlichen Sektionen und histologischen Untersuchungen

-
1. „Kriminalpolizeiliche Leichenschau“ – nur unter Mitwirkung eines speziell ausgebildeten forensisch erfahrenen Arztes.
 2. Kein Abschluß von „Todesermittlungsverfahren“ ohne Sicherung der Todesursache.
 3. Keine gutachterliche Äußerung zur Todesursache ohne Sektion!
 4. Bei Ablehnung oder Rückstellung von Sektions-Folgeuntersuchungen deutlicher Vermerk im Sektionsprotokoll mit Hinweis auf mögliche Beweisschwierigkeiten.
-

gischen Untersuchungen sind in Tabelle 1 die wesentlichen Voraussetzungen zusammengefaßt. Sie betreffen vor allem die Feststellung der Todesursache und ihre Absicherung durch die Folgeuntersuchungen (Histologie, Toxikologie und Spuren). Damit soll die Kenntnis der Todesursache eine gesicherte Basis des weiteren Ermittlungsverfahrens werden.

Der zweite Aspekt betrifft die Erarbeitung von *Sorgfalttsregeln und Mindestanforderungen*, die von Rechtsmedizinern an morphologische Untersuchungen zur Klärung und Begutachtung von Todesfällen zu stellen sind. Für die damit befaßten Ärzte ist Voraussetzung, daß sie über eine umfassende Ausbildung und mehrjährige Erfahrung in der forensischen Pathologie und Histologie verfügen. Hier sollten wir uns selbstkritisch fragen, ob die dafür erforderliche Weiterbildung tatsächlich noch an unseren Instituten praktiziert wird.

Die Sorgfalttsregeln müssen wissenschaftlichen Ansprüchen, d. h. dem gegenwärtigen Stand der rechtsmedizinischen Wissenschaft entsprechen und praktisches Handeln ermöglichen. Die Vollständigkeit autoptischer und histologischer Untersuchungen ist dabei ein wesentlicher Bestandteil ihrer Qualität. Solche Regeln bedeuten keine Einschränkung der individuellen Wissenschaftsfreiheit, sondern im Gegenteil eine Sicherung der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Schließlich müßte es auf rechtspolitischer Ebene unstrittig sein, daß Kostengründe für fachlich akzeptierte Sorgfalttsanforderungen in Leichensachen keine limitierende Bedeutung haben.

Die Sorgfalttsregeln sollten eine freiwillige Vereinbarung sein, die möglichst von allen Rechtsmedizinern getragen und gegenüber den Organen der Rechtspflege einheitlich vertreten wird. Abweichungen, die vielleicht im Einzelfall möglich sind, sollten nachvollziehbar begründet werden.

Für das Verfahren zur Erarbeitung von Sorgfalttsregeln und Mindestanforderungen ist die Einsetzung einer Kommission zu empfehlen, die Vorschläge für die Gesellschaft für Rechtsmedizin erarbeitet. Einige Rahmenvorstellungen für diese Vorschläge sind als Mindestanforderungen in Tabelle 2 synoptisch zusammengefaßt. – Ein wichtiger Punkt ist die Erhebung eines histologischen Grundstatus bei jeder Sektion – notfalls auch ohne Auftrag –, der wenigstens

Tabelle 2. Mindestanforderungen an Sektionen und histologische Untersuchungen

1 Sektionen

1. Nur Ganz-Sektionen!
2. Zusätzliche Präparationen nach Art des Falles:
Rückenmark, Kehlkopf, Skelett, Stich- und Schußkanäle usw.

2 Histologie

1. Histologischer Grundstatus nach *jeder* Sektion!
(Große Parenchyme)
2. Zusätzliche Untersuchungen und Methoden bei:
Altersbestimmung von Wunden, Blutungen und Thrombosen, – Tod durch Ertrinken, Ersticken, Verhungern, Drogen, – Anfall-Leiden usw.
3. Spezialuntersuchungen:
z. B. Immunhistologie, Hybridisierung bei hypoxischen und toxischen Frühschäden, Virus-Infektionen, Schäden im Reizleitungssystem usw.

die großen Parenchyme umfaßt. Diese histologische Basisuntersuchung in Form eines Screenings sollte grundsätzlich auch dann durchgeführt werden, wenn nach dem makroskopischen Sektionsbefund die Todesursache gesichert erscheint. Eine langjährige Erfahrung lehrt nämlich, daß Ausschluß oder Feststellung von Erkrankungen oder Schädigungen auch in solchen scheinbar klaren Fällen weitere Erkenntnisse bringen können, die geeignet sind, späteren Behauptungen fundiert zu begegnen.

Es ist zu erwarten, daß die Forderung nach histologischer Untersuchung bei jeder Sektion für utopisch oder unrealistisch gehalten wird, weil die Voraussetzungen dafür in manchen Instituten unseres Faches nicht – oder nicht mehr – vorhanden sind. Dazu ist kritisch anzumerken, daß histologische Untersuchungen in der Rechtsmedizin hinsichtlich ihres Stellenwertes unterschiedlich behandelt und durch andere Arbeitsschwerpunkte eingeengt werden. – Hier hat eine Entwicklung stattgefunden, die nicht als glücklich zu bezeichnen ist. – Die zentrale Bedeutung der forensischen Pathologie und Histologie für unser Fach und für die Klärung von Todesfällen muß aber wieder hergestellt werden. Jedenfalls ist dies konsequent anzustreben. Sonst besteht die Gefahr, daß Sektion und Histologie zu einem notwendigen Übel banal bewerteter Leichensachen degradiert werden.

Ein Blick in die Arbeitsweise der Pathologie zeigt, daß praktisch an allen Instituten im deutschsprachigen Raum an der histologischen Untersuchung jeder klinischen Sektion festgehalten wird, – und das bei hohen Autopsie-Zahlen (jährlich bis zu 2600!). Nur wenn wir regelmäßig die Todesfälle durch Histologie absichern, sind wir in der Lage, mit den methodischen Fortschritten in der modernen Mikromorphologie Schritt zu halten.

Im Prinzip handelt es sich bei den hier vorgestellten Mindestanforderungen um bekannte und selbstverständliche Dinge, die auch noch zu ergänzen sind. – Das Problem ist ihre Akzeptanz und Einhaltung in der forensischen Praxis, – womit Ermittlungsorgane und Rechtsmediziner gleichermaßen angesprochen sind. Ihre Fassung als Sorgfaltspflicht ist nicht nur unter arzt- und haftungsrechtlichen Aspekten geboten. Standards und Sorgfaltspflichten sind notwendig, damit Rechtsmediziner bei der Klärung von Todesfällen ihren wissenschaftlichen Anspruch gegenüber der Rechtspflege und gegenüber sich selbst aufrechterhalten.

Literatur

1. Adebahr G (1969) Der forensische Beweiswert von Befunden an der Leiche. Beitr gerichtl Med 25:44–50
2. Janssen W (1969) Der forensische Beweiswert histologischer Untersuchungen. Beitr gerichtl Med 25:51–60
3. Miltner E (1988) Die Unterlassung der Obduktion bei tödlichen Verkehrsunfällen – Beweisverteilung von Amts wegen. NJW (im Druck)
4. Spann W, Maidl K (1985) Die Frequenz gerichtlicher Leichenöffnungen in der Bundesrepublik Deutschland. Med R 2:59–62
5. Püschel K, Holtz W, Hildebrand E, Naeve W, Brinkmann B (1984) Erhängen: Suizid oder Tötungsdelikt? Arch Kriminol 174:141–153
6. Maiwald M (1978) Zur Ermittlungspflicht des Staatsanwalts in Todesfällen. NJW 31: 561–566

7. Althoff H, Lemke R (1986) Erfolg und Aussagewert systematischer morphologischer Nasen-Rachenuntersuchungen bei SIDS. *Beitr gerichtl Med* 44:219–225
8. Schreiber H-L (1984) Rechtliche Maßstäbe des medizinischen Standards. *Dtsch Med Wochenschr* 109:1458–1460
9. Laufs A (1978) *Arztrecht*. CH Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 29:83–93
10. Weissauer W, Hirsch G (1982) *Arzthaftung und Staatshaftung in Krankenhäusern öffentlicher Träger*. *Arzt u Krankenhaus* 4:136–139
11. Ackermann A (1985) The pathologist in the court-room. – Peer review is needed. *Hum Pathol* 16:761–762
12. Schned AR, Mogielnicki RP, Stauffer ME (1986) A comprehensive quality assessment program on the autopsy service. *Am J Clin Pathol* 86:133–138
13. Rodger WJ (1984) Does forensic science have a future? *J Forensic Sci Soc* 24:543–551
14. Knight B (1987) *Legal aspects of medical practice*. Churchill Livingstone, Edinburgh London Melbourne New York

Eingegangen am 13. Februar 1988